



● **DER KREISAUSSCHUSS** ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz
 - Untere Naturschutzbehörde -
 Im Lichtenholz 60
 35043 Marburg

FÖRDERANTRAG STREUOBST

Eigentümer/in

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ E-Mail-Adresse: _____

PLZ, Ort: _____ Rufnummer: _____

Pächter/in

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ E-Mail-Adresse: _____

PLZ, Ort: _____ Rufnummer: _____

Grundstück

Gemarkung(en): _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

Ich beantrage:

- Neuanpflanzung hochstämmiger Obstbäume – Anzahl: _____
- Material
 - Pfähle/Einzelschutz – Anzahl: _____
 - Wühlmausschutz – Anzahl: _____
 - Bewässerungssack – Anzahl: _____
- Nistkasten (inkl. Schutzvorrichtung gegen Fressfeinde) – Anzahl: _____
- Steinkauzröhre (unter bestimmten Voraussetzungen nach Abstimmung) – Anzahl: _____
- Pflegemaßnahme
 - Erziehungsschnitt – Anzahl Bäume: _____
 - Erhaltungsschnitt – Anzahl Bäume: _____

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Kontodaten

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bedingungen

• Allgemeine Bedingungen

- Nach Durchführung der Maßnahme sind die Nachweise (Originalrechnung der Firma/Baumschule über die Materialkosten oder Mitteilung inkl. Fotoaufnahmen zum Abschluss des Instandhaltungsschnittes) der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Auszahlung des gewährten Förderbetrages erfolgt nach einer positiven Prüfung der Unterlagen.
- Die zur Förderung beantragten und geschnittenen Bäume sind erkennbar und dauerhaft farbig zu markieren.
- Auf den Einsatz von synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln sollte möglichst verzichtet werden, weiterhin ist eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Wiesenflächen anzustreben. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelfall zu klären.
- Die Anpflanzungen werden ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt, sie haben freiwilligen Charakter. Zuschüsse Dritter für denselben Zweck sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und werden angerechnet. Unberührt bleiben Ansprüche auf die Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch die Agrarverwaltung.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen für den Erhalt von Zuschüssen. Die/der Antragsteller:in hat die Überprüfung zu ermöglichen und den ungehinderten Zugang sicherzustellen.
- Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, sofern die/der Zuwendungsempfänger:in während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

• Neupflanzungen:

- Die Hochstämme sind auf dem angegebenen Flurstück zu pflanzen und ein Pflanzabstand zwischen den Bäumen von 10 Metern sollte eingehalten werden.
- In den ersten 10 Jahren ist alle drei Jahre ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen, darauf folgend sind regelmäßige Erhaltungsschnitte (einmal jährlich) vorzunehmen.
- Die Neuanpflanzungen sind langfristig (mindestens 30 Jahre) zu erhalten und zu pflegen.
- Zum Schutz der Jungbäume gegen Wildverbiss und sonstige Zerstörung ist an den neugepflanzten Bäumen ein geeigneter Einzelschutz/Baumabsicherung anzubringen. Daneben ist zum Schutz der Wurzeln eine ca. 1 qm große, vegetationsfreie Baumscheibe anzulegen und mit Kompost oder Mulch zu überdecken.

• Instandhaltungsschnitt:

- Die zur Förderung beantragten und geschnittenen Bäume sind am Stamm zeitnah und deutlich erkennbar blau zu markieren (z. B. mit Markierspray/-farbe für Bäume, farbliches Band). Die farbliche Markierung muss mindestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums erkennbar sein.

Ort, Datum

Unterschrift